

Brexit – was nun?

Auswirkungen eines Hard Brexit auf den deutschen Berufsstand der Wirtschaftsprüfer

Wie würde sich ein Hard Brexit auf den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer auswirken? Nach einem Kurzbeitrag zu diesem Thema im WPK Magazin 4/2018, Seite 39 geben die Autoren hier eine ausführlicheren Überblick.

Dr. Reiner J. Veidt und RA Dr. Peter Uhlmann LL.M.

// Einleitung

Ein gemeinsamer europäischer Binnenmarkt war und ist zentraler Baustein der europäischen Integration. Die Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes sind spätestens seit den Römischen Verträgen zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft eng verzahnt und durch das Europarecht heute weitgehend einheitlich reguliert. Gleiches gilt für die Abschlussprüfer in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union spätestens seit der sogenannten Abschlussprüferrichtlinie aus dem Jahr 2006.

Am 23. Juni 2016 hat die Mehrheit der britischen Bevölkerung sich für den Austritt des Vereinigten Königreiches aus der Europäischen Union ausgesprochen. Damit fand die von der früheren Premierministerin Margaret Thatcher mit den Worten „I want my money back!“ schon 1984 eingeforderte Sonderstellung des Vereinigten Königreiches in der Europäischen Union ihren dramatischen Abschluss. Gegenwärtig sieht es so aus, als würde das Vereinigte Königreich am 29. März 2019 ohne eine zumindest die schärfsten Folgen des Brexit abmildernde Übereinkunft aus der Europäischen Union ausscheiden. Europäische Union und Vereinigtes Königreich bereiten sich auf den sogenannten Hard Brexit vor. Nach ganz herrschender Auffassung geht damit zugleich das Ausscheiden des Vereinigten Königsreichs aus dem Europäischen Wirtschaftsraum einher.

// Die gesetzliche Gleichstellung von EU- und EWR-Abschlussprüfern und Wirtschaftsprüfern

Das Berufsrecht des deutschen Berufsstandes der Wirtschaftsprüfer ist seit 1961 bundeseinheitlich durch das Gesetz über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung – WPO) kodifiziert.

Zur Umsetzung der Abschlussprüferrichtlinie bestimmt die WPO bereits seit 2007, dass in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zugelassene Abschlussprüfer, Abschlussprüferinnen und Prüfungsgesellschaften (EU-Abschlussprüfer/EU-Abschlussprüfungsgesellschaft) Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (WPG) gleichstehen (§ 28 WPO). Anders als etwa Steuerberater oder Rechtsanwälte können sie ohne Weiteres Gesellschafter oder gesetzliche Vertreter einer WPG sein. Im Jahr 2009 hat der deutsche Gesetzgeber diese Gleichstellung auf Abschlussprüfer und Abschlussprüfungsgesellschaften aus Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abschlussprüfer/EWR-Abschlussprüfungsgesellschaft) erweitert.

Seit 2016 können Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in jeder nach dem Recht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zulässigen Rechtsform errichtet werden (§ 27 WPO).

Zweigniederlassungen von WP und WPG können von EU- oder EWR-Abschlussprüfern ebenso geleitet werden wie von WP.

EU- oder EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften dürfen in Deutschland gesetzliche Abschlussprüfungen durchführen, nachdem sie sich bei der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) im Berufsregister/Abschlussprüferregister als Abschlussprüfer haben registrieren lassen (§ 131 ff. WPO).

Praktische Prüfungstätigkeiten bei EU- oder EWR-Abschlussprüfern oder EU- oder EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften stehen Tätigkeiten bei WP und WPG im Rahmen der Zulassung zum WP-Examen gleich (§ 9 WPO). EU- oder EWR-Abschlussprüfer oder EU- oder EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften können statt des WP-Examens eine Eignungsprüfung ablegen (§ 131g ff. WPO).

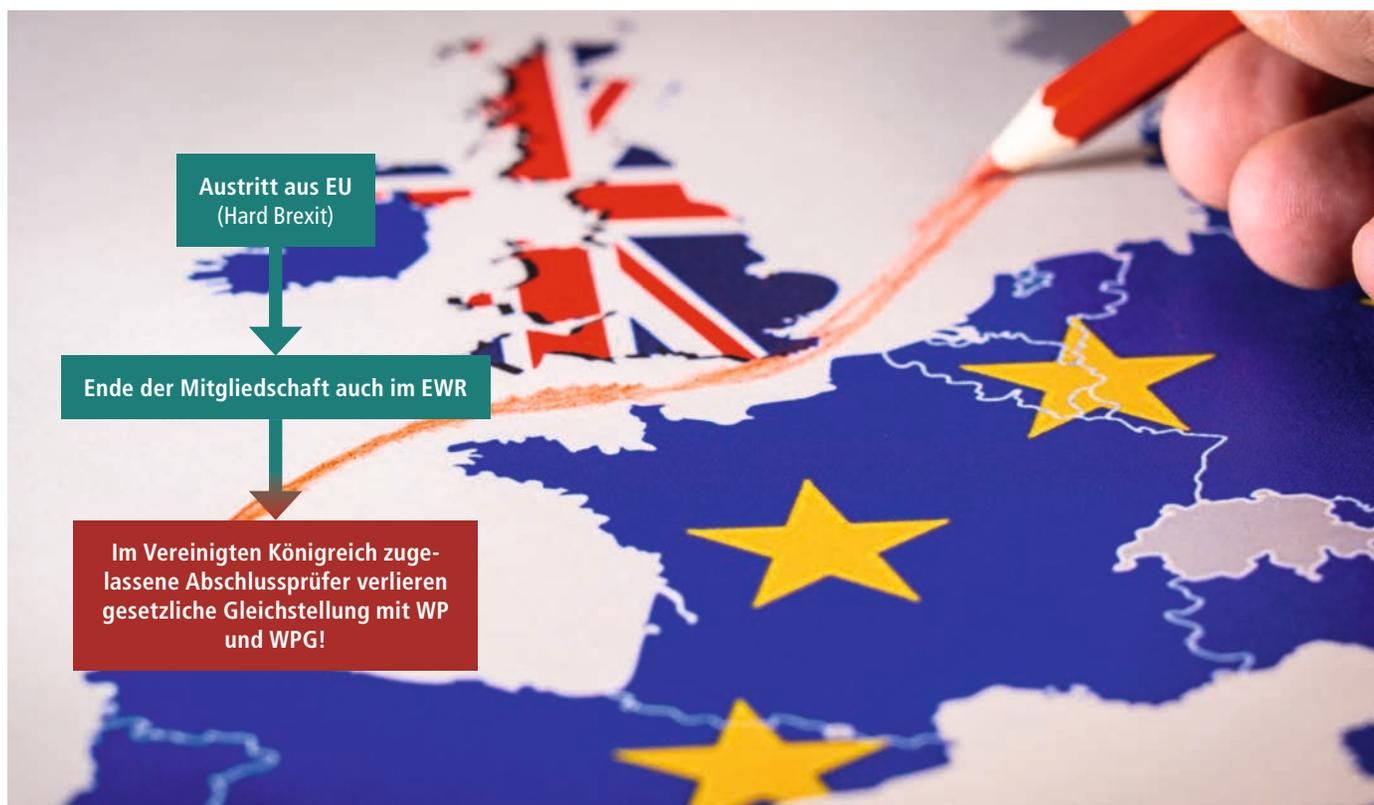
Die europäische Integration des Berufsrechtes der Abschlussprüfer ist damit weitgehend erfolgt.

Die europäische Integration des Berufsrechtes der Abschlussprüfer ist damit weitgehend erfolgt.

// Die Folgen eines Hard Brexit für Prüfer aus dem Vereinigten Königreich

Mit dem Austritt aus der EU und dem damit verbundenen Ende der Mitgliedschaft im EWR sind im Vereinigten Königreich zugelassene Abschlussprüfer und Abschlussprüfungsgesellschaften keine EU-Abschlussprüfer/EU-Abschlussprüfungsgesellschaften und auch keine EWR-Abschlussprüfer/EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften

**Großzügige
Anpassungsfristen
für Prüfer aus dem
Vereinigten Königreich.**



mehr. Damit endet ihre gesetzliche Gleichstellung mit WP und WPG, sofern zu diesem Zeitpunkt keine andere Zulassung in der EU oder dem EWR besteht. Die ersten britischen Abschlussprüfer sind daher um einen Zulassung insbesondere in Irland bemüht.

Wird der Brexit wirksam, können sich britische Prüfer und Prüfungsgesellschaften nicht mehr ohne Weiteres an WPG beteiligen. Betroffene WPG verlieren ihre Anerkennungs Voraussetzungen.

Vor einem Widerruf der Anerkennung kann die WPK betroffenen Gesellschaften zur Wiederherstellung der Anerkennungs Voraussetzungen auf Antrag oder von Amts wegen aber zunächst eine angemessene Anpassungsfrist gewähren (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 WPO). Die Anpassungsfrist wird gebührenfrei gewährt.

Um den betroffenen Gesellschaften unnötige Unsicherheit im Vorfeld des Brexit zu ersparen, hat die hierfür zuständige Abteilung des Vorstandes der WPK bereits großzügige Anpassungsfristen beschlossen. Bei Bedarf erhalten betroffene Gesellschaften zur Wiederherstellung ordnungsgemäßer Vertretungsverhältnisse zunächst zwei Jahre und zur Wiederherstellung ordnungsgemäßer Beteiligungsverhältnisse zunächst drei Jahre Zeit. Diese Anpassungsfristen sind wegen der besonderen von außen kommenden Umstände bei Bedarf verlängerbar, wenn die verantwortliche Führung der Gesellschaft durch WP-Geschäftsführer gesichert ist.

Zur Wiederherstellung der Anerkennungs Voraussetzungen bedarf der britische Prüfer nach dem Brexit einer Ausnahme genehmigung als ausländischer Prüfer (§ 28 Abs. 3 WPO), wenn er gesetzlicher Vertreter einer WPG ist. Das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen hat die Vorstandsabteilung bereits bejaht. Sie geht davon aus, dass das Berufsrecht im Vereinigten Königreich

auch nach dem Brexit im Wesentlichen noch dem deutschen Berufsrecht entsprechen wird.

Die Genehmigung für Geschäftsführer einer WPG erstreckt sich dann auch auf deren Beteiligung (§ 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a WPO).

Gegebenenfalls müssen die Anpassungsfristen nach einer Genehmigung dennoch genutzt werden, um die Mehrheitsverhältnisse in der Geschäftsführung und unter den Beteiligten im Sinne der verantwortlichen Führung anzupassen (§§ 1 Abs. 3 Satz 2, 28 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 WPO).

Sind britische Prüfer an einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nur beteiligt, verbleibt es bei der zunächst dreijährigen Anpassungsfrist.

Mit der Entscheidung, dass das britische Berufsrecht auch nach dem Brexit dem deutschen Berufsrecht im Wesentlichen entsprechen wird, hat die Vorstandsabteilung zugleich auch für WP Sicherheit geschaffen, die ihren Beruf gegenwärtig als zeichnungsberechtigte Vertreter oder zeichnungsberechtigte Angestellte bei EU- oder EWR-Abschlussprüfern, EU- oder EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften ausüben (§ 43a Abs. 1 Nr. 3 WPO). Nach dem Brexit wandelt sich diese Tätigkeit lediglich formal in eine Tätigkeit als zeichnungsberechtigter Vertreter oder zeichnungsberechtigter Angestellter bei einem Angehörigen eines ausländischen Prüferberufs oder einer ausländischen Prüfungsgesellschaft nach § 43 a Abs. 1 Nr. 5 WPO um. Die WPK wird das Berufsregister zu gegebener Zeit von Amts wegen entsprechend anpassen.

Da derzeit keine WPG in einer britischen Rechtsform anerkannt ist, keine britische Prüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer im

→

Berufsregister/Abschlussprüferregister registriert ist und keine Zweigniederlassung eines WP oder einer WPG von einem EU- oder EWR-Abschlussprüfer geleitet wird, besteht insoweit kein Handlungsbedarf.

// Sonstige Folgen eines Hard Brexit für den deutschen Berufsstand der Wirtschaftsprüfer

Die Abschlussprüferverordnung gilt im Vereinigten Königreich mit dem Brexit nicht mehr. Dies hat auch Auswirkungen auf WP und WPG in Deutschland.

Ist eine deutsche Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit einem britischen Prüfer oder einer britischen Prüfungsgesellschaft in einem Netzwerk verbunden und prüft der britische Prüfer ein Unternehmen von öffentlichem Interesse im Vereinigten Königreich, kann die deutsche WPG derzeit wegen des Verbots des Art. 5 Abschlussprüferverordnung für eine deutsche Tochter des britischen Unternehmens keine Nichtprüfungsleistungen erbringen. Diese Sperre entfällt mit einem Hard Brexit. An ihre Stelle treten die nationalen Regelungen zur Sicherung der Unabhängigkeit.

Gemäß § 264d HGB ist eine Kapitalgesellschaft kapitalmarktorientiert (und damit ein Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne von § 319a Abs. 1 HGB), sofern sie einen im Inland, in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gelegenen organisierten Markt im Sinne von § 2 Abs. 11 WpHG durch ausgegebene Wertpapiere in Anspruch nimmt oder die Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt beantragt hat.

Damit könnten deutsche Unternehmen, die ausschließlich Wertpapiere an einem organisierten Markt in Großbritannien ausgegeben haben, nach einem Hard Brexit nicht mehr als kapitalmarktorientierte Unternehmen und damit auch nicht mehr als Unternehmen von öffentlichem Interesse zu klassifizieren sein. In diesem Fall würden für die Prüfung dieser Unternehmen nicht mehr die strengeren Anforderungen der EU-Abschlussprüferverordnung gelten. Ob besondere Regelungen für das Vereinigte Königreich getroffen werden, bleibt abzuwarten.

Die aus dem Wegfall der Abschlussprüferverordnung folgenden Erleichterungen werden allerdings dadurch kompensiert, dass sich die Abschlussprüfer von britischen Unternehmen mit Berührungspunkten zum deutschen Kapitalmarkt bei der WPK als Drittstaatsprüfer bzw. Drittstaatsprüfungsgesellschaften registrieren lassen müssen (§ 134 ff. WPO). Erste Anfragen liegen der WPK bereits vor. Während von der Gleichwertigkeit der Berufsrechte auch nach dem Brexit ausgegangen werden kann, ist die Frage nach der Gegenseitigkeit ungeklärt.

Umgekehrt hat die britische Prüferaufsicht die Aufsichtsbehörden der EU-Mitgliedstaaten bereits darüber informiert, dass das Vereinigte Königreich nach dem Brexit ein der Drittstaatsprüferregistrie-

rung vergleichbares Verfahren etablieren will, nach dem sich Prüfer von Unternehmen mit Berührungspunkten zum britischen Kapitalmarkt im Vereinigten Königreich registrieren müssen. Einzelheiten zu diesem Verfahren hat das Financial Reporting Council aber noch nicht mitgeteilt.

// Fazit

Das Berufsrecht für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer in Deutschland löst beim deutschen Gesetzgeber im Fall eines Hard Brexit keinen Handlungsbedarf aus. Die bestehenden Regelungen, die für alle Drittstaaten bereits gelten, wären auch im Fall eines Hard Brexit auf das Vereinigte Königreich anzuwenden. Die vorgesehenen Anpassungsfristen bieten aus heutiger Sicht ausreichend Zeit für die vom Gesetz bereits vorgezeichneten sachgerechten Lösungen für die betroffenen Praxen und britischen Prüfer. Die WPK beobachtet die Veröffentlichungen der britischen Aufsicht und wird über Neuerungen umgehend informieren.

Für Mitglieder, die bei britischen Versicherern versichert sind (HISCOX, Liberty Mutual, Markel), stellt sich die Frage, ob nach einem Hard Brexit noch Versicherungsschutz besteht. Die BaFin weist hierzu darauf hin, dass bestehende Versicherungsverträge mit britischen Unternehmen grundsätzlich zivilrechtlich ihre Gültigkeit behalten. Allerdings müssen die britischen Versicherer Schritte unternehmen, um auch zukünftig im deutschen Markt tätig zu sein. Die BaFin hat gegenüber den Versicherern bereits klar gemacht, dass diese sich auf alle Brexit-Szenarien vorzubereiten haben. Ergänzend soll der BaFin zur Vermeidung von Nachteilen für inländische Versicherungsnehmer durch das Brexit-Steuerbegleitgesetz zudem die Möglichkeit gegeben werden, Übergangentscheidungen zu treffen (BT-Drs. 19/7377).



Dr. Reiner J. Veidt
ist Geschäftsführer der
Wirtschaftsprüferkammer



RA Dr. Peter Uhlmann LL.M.
ist Leiter der Mitgliederabteilung
der Wirtschaftsprüferkammer